

Nr. 580

12.06.2018

24. Jahrgang

Nummer			Seite
31/2018	Kreis Gütersloh	Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2018 -erneute Bekanntmachung	3043
32/2018	Kreis Gütersloh	Ungültigkeit eines Dienstausweises	3047
33/2018	Kreis Gütersloh	Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005	3047
34/2018	Sparkassenzweckver- band des Kreises Güters- loh und der Stadt Rheda- Wiedenbrück	Sitzung der Verbandsversammlung	3048

## 31/2018 Kreis Gütersloh

### Haushaltssatzung

#### des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2018

##### erneute Bekanntmachung

Da die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2018 vom 24.04.2018 im Amtsblatt Kreis Gütersloh vom 25.04.2018, S. 3003 ff, irrtümlich in einer nicht aktuellen Ausfertigung erfolgte, wird die Haushaltssatzung nachstehend in der durch den Kreistag des Kreises Gütersloh am 26.02.2018 verabschiedeten Fassung erneut bekanntgemacht.

Der Landrat des Kreises Gütersloh

### Haushaltssatzung

#### des Kreises Gütersloh für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 26 Abs.1 g) und § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Kreistag des Kreises Gütersloh am 26.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	538.841.442 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	542.241.442 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	529.123.540 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	524.589.339 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.276.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	20.419.807 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.695.440 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.982.460 €

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.805.980 €

festgesetzt.

## § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.170.000 €

festgesetzt.

## § 4

Die Ausgleichsrücklage wird aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan um 3.400.000 € in Anspruch genommen.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf  
15.000.000 €  
festgesetzt.

## § 6

- (1) Zur Deckung des durch die sonstigen Erträge des Kreises Gütersloh nicht gedeckten Finanzbedarfs wird gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung von allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine allgemeine Kreisumlage von

**32,77 %**

der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

- (2) Zur Deckung des Zuschussbedarfs aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe durch das Kreisjugendamt wird gemäß § 56 Abs. 5 der Kreisordnung von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine Mehrbelastung von

**18,00%**

der für das Haushaltsjahr 2018 geltenden Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden erhoben.

- (3) Zur Deckung des durch den Betrieb des Kreisgymnasiums in Halle (Westf.) und der P.-A- Böckstiegel-Gesamtschule in Borgholzhausen / Werther (Westf.) entstehenden Zuschussbedarfs werden von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, aus denen SchülerInnen die Schulen besuchen, Mehrbelastungen nach § 56 Abs. 4 der Kreisordnung erhoben. Die Umlagesätze für die Mehrbelastungen werden nach den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen 2018 festgesetzt auf:

Stadt / Gemeinde	Kreisgymnasium Halle (Westf.)	P.-A. Böckstiegel-Gesamtschule Borgholzhausen/Werther (Westf.)
Borgholzhausen	0,8602	4,7296
Halle (Westf.)	1,9736	0,6822
Harsewinkel	0,0000	0,0108
Steinhagen	0,2595	0,4458
Versmold	0,1564	2,1923
Werther (Westf.)	0,1868	5,9997

- (4) Die Kreisumlage ist einschließlich der Mehrbelastung in 12 Teilbeträgen zum 30. eines jeden Monats fällig.

## § 7

- (1) Für die Bewirtschaftung der den Abteilungen bereitgestellten Finanzbudgets gelten die im Haushalt dazu getroffenen Regelungen. Ebenso finden Berücksichtigung die Regelungen zur Budgetbildung, Zweckbindung und Übertragbarkeit von Mitteln.
- (2) Über- und außerplanmäßiger Aufwand innerhalb des Ergebnisplanes ist im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn der Aufwand bei einer Teilergebnisposition auf Produktebene 250.000 € überschreitet. Diese Regelung gilt sinngemäß für über- und außerplanmäßige Auszahlungen der lfd. Verwaltungstä-

tigkeit im Finanzplan. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Finanzplanes sind nach § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer) 250.000 € überschreiten.

- (3) Überplanmäßige Ausgaben bei einer Investitionsmaßnahme (Investitionsnummer), die durch eingesparte Mittel im konsumtiven Budget finanziert werden sollen, sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO erheblich, wenn sie 250.000 € überschreiten.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die bei der Durchführung innerer Verrechnungen entstehen, gelten in jedem Fall als unerheblich.

## **II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Detmold mit Schreiben vom 27.02.2018 angezeigt worden. Gleichzeitig wurde um Genehmigung der in § 6 der Haushaltssatzung erfolgten Festsetzung des Umlagesatzes der Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 KrO NRW gebeten.

Das Anzeigeverfahren hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 19.04.2018 abgeschlossen und den vom Kreistag festgesetzten Umlagesatz der Kreisumlage genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 6 GO bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung 2018 zur Einsichtnahme verfügbar.

Die Unterlagen können während der Öffnungszeiten der Kreisverwaltung (montags – freitags 8.00 bis 12.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 bis 17.30 Uhr) und nach Vereinbarung (Tel: 05241/85-1075 oder -1076) im Kreishaus Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33324 Gütersloh, Zimmer 466, Abteilung Finanzen, eingesehen werden.

## **III. Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 30.05.2018

Der Landrat

gez.

Adenauer

## 32/2018 Kreis Gütersloh

### **Ungültigkeit eines Dienstausseses**

Der Dienstausses Nr. 1111 von Herrn Marvin Mill, ausgestellt vom Landrat des Kreises Gütersloh, wird hiermit für ungültig erklärt. Der Dienstausses war auf das Gebiet des Kreises Gütersloh beschränkt.

Kreis Gütersloh

06.06.2018

## 33/2018 Kreis Gütersloh

### **Offenlegung des Liegenschaftskatasters nach § 13 Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz NRW vom 01.03.2005**

Für das Gebiet des **Kreises Gütersloh** werden die Nachweise des Liegenschaftskatasters zur Einsicht offen gelegt.

Anlass für die Offenlegung ist die Erneuerung und die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch

- die Übernahme von Veränderungen der Personen- und Bestandsdaten sowie der Lagebezeichnungen und der Bodenschätzungsergebnisse im gesamten Kreisgebiet
- die Übernahme der Ergebnisse des Nutzungsartenfeldvergleiches in den Gemarkungen Batenhorst, Bockhorst, Druffel, Gütersloh, Halle, Hesseln, Lintel, Loxten, Oesterweg, Rheda, St. Vit, Schloß Holte, Stukenbrock, Tatenhausen, Varensell, Werther und Wiedenbrück.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom **02. Juli 2018** bis **03. August 2018** jeweils

montags bis freitags von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und  
zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr

im Kreishaus Gütersloh, Abteilung Geoinformation, Kataster und Vermessung,  
Herzebrocker Straße 140 in 33334 Gütersloh, Bauteil 5, 2. Obergeschoss, Raum 570,

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümerinnen, Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, deren Liegenschaftskatasternachweise fortgeführt wurden und hierzu keine Einzelmitteilung erhalten haben, Gelegenheit gegeben, sich über die Fortführung des Katasternachweises ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen und den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen.

Um Wartezeiten zu verkürzen oder zu vermeiden, sollte die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache unter der Rufnummer 05241 85-1772 genutzt werden.

Gegen die Angaben des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) - oder

- in elektronischer Form über die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) - oder
- mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden.

#### Bitte beachten Sie

- Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben.
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage ist der Kreis Gütersloh.
- Nähere Informationen zur elektronischen Poststelle finden Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

Im Klageverfahren können grundsätzlich nicht angefochten werden:

- der Eigentüternachweis, wenn er mit dem Nachweis im Grundbuch übereinstimmt
- Angaben, die aus dem bisherigen Liegenschaftskataster unverändert übernommen wurden
- Angaben, die aus abgeschlossenen Flurbereinigungs- und Umlegungsverfahren unverändert übernommen wurden
- die aufgrund des Gesetzes über die Schätzung des Kulturbodens übernommenen Schätzungsergebnisse

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Katasters.

Gütersloh, den 11. Juni 2018

Kreis Gütersloh  
Abt. Geoinformation, Kataster und Vermessung

gez. Tannhäuser

---

## **34/2018 Sparkassenzweckverband des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes  
des Kreises Gütersloh und  
der Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Gütersloh und der Stadt Rheda-Wiedenbrück findet am

Dienstag, 26. Juni 2018, 17.00 Uhr,  
im KommunikationsCenter der Kreissparkasse Wiedenbrück,  
Wasserstraße 8, 33378 Rheda-Wiedenbrück,

statt.

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 1. Juni 2017
2. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Wiedenbrück gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) Sparkassengesetz für das Geschäftsjahr 2017
3. Beschluss gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) Sparkassengesetz i.V.m. § 24 Abs. 4 Sparkassengesetz über die Verwendung des Jahresüberschusses 2017 der Kreissparkasse Wiedenbrück gemäß § 25 Sparkassengesetz
4. Verschiedenes

Rheda-Wiedenbrück, den 7. Juni 2018

Sparkassenzweckverband des  
Kreises Gütersloh und der  
Stadt Rheda-Wiedenbrück

Die Vorsitzende der Verbandsversammlung

Elisabeth Witte